Satzung
des
Zweckverbandes
Interkommunale Zusammenarbeit
Sontra - Herleshausen – Nentershausen

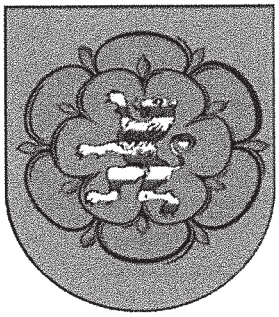
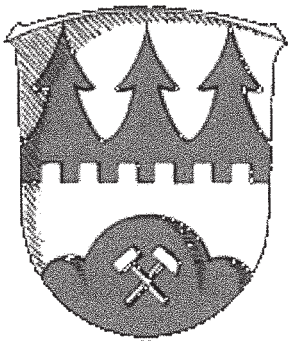
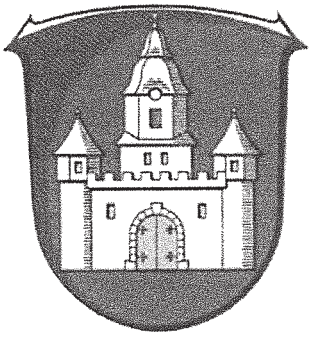

I. Verbandsmitglieder, Aufgaben

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz

1) Die Stadt Sontra, die Gemeinde Herleshausen (Werra-Meißner-Kreis) und die Gemeinde Nentershausen (Kreis Hersfeld-Rotenburg) bilden seit dem 14.10. 2006 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBI. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden „Verband" genannt. Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten.

2) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Sontra-Herleshausen-Nentershausen" (InKomZ) und hat seinen Sitz in Sontra.

3) Der Verband umfasst das Gebiet der in Abs. 1 genannten Stadt und der Gemeinden.

4) Der Landkreis Werra-Meißner (Eschwege) verlängert durch Beschluss des Kreistages vom 20.10.2016 seine Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit.

§ 2
Rechtsform

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3
Ziele und Aufgaben

1) Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sollen verschiedene Teilbereiche gemeinsam - basierend auf den Stärken und Ansatzpunkten und den sich daraus langfristig eröffnenden Perspektiven - weiterentwickelt werden.

2) Die Region Sontra-Herleshausen-Nentershausen stellt einen Kooperationsraum dar, in welchem Entscheidungen zwischen den kommunalen, aber auch anderen Akteuren abgestimmt werden.

3) Auf der Basis eines gemeinsamen Konzeptes soll sich die Region als attraktiver
   a) Wirtschafts- und Technologiestandort,
   b) Wohnstandort,
   c) Standort für Bildung und Kultur,
   d) Standort für Freizeit und Tourismus und
   e) Standort für Landwirtschaft
   entwickeln.

   Mögliche Konflikte zwischen den Entwicklungsrichtungen werden zwischen der Wirtschaft, der Politik und den Bürgern einvernehmlich gelöst.

4) Auch nach außen kooperiert die Region Sontra-Herleshausen-Nentershausen, ohne die interne Verflechtung zu vernachlässigen. Weiteren Kooperationen steht der Raum offen gegenüber, solange diese mit den in der Satzung festgelegten Interessen vereinbar sind.

5) Primäre Ziele der interkommunalen und privaten Kooperationen sind
   a) die Bindung der Bevölkerung an den Raum,
   b) der Erhalt und die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze,
   c) der Erhalt und die Stärkung als Standort für Bildung und Kultur,
   d) der Ausbau und die Stärkung der Bereiche Wirtschaft und Tourismus,

6) Grundsätzlich hat der Verband den Zweck der Wirtschaftsförderung, der Förderung der Infrastruktur, des Tourismus und der Verwaltungskooperation im Verbandsgebiet. Die Abwicklung von Maßnahmen bzw. Projekten sind in entsprechenden Verträgen bzw. Vereinbarungen mit der jeweiligen Mitgliedskommune zu regeln.

7) Der Verband erfüllt in eigener Regie folgende Aufgaben:
   a) Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB) für folgende interkommunale Gewerbegebiete im Verbandsgebiet:

      - Gewerbegebiet „Husarenpark", Sontra
      - Gewerbegebiet „Auf den zwanzig Äckern", Herleshausen

      Der Verband tritt insofern für die Vorbereitung und Aufstellung der verbindlichen Bebauungspläne, die Umlegung nach § 45 BauGB und die Sicherung der Bauleitplanung nach Teil II BauGB sowie für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 BauGB im Rahmen der gültigen Flächennutzungspläne für die Kommunen an deren Stelle.

   b) Herstellung und Unterhaltung der für die Gewerbegebiete
      a) "Husarenpark", Sontra
      b) "Auf den zwanzig Äckern", Herleshausen
      c) "Herleshausen Ost II", Herleshausen
      d) „Im Rosental", Nentershausen

erforderlichen inneren Erschließungsmaßnahmen entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf. Ggf. erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf. Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden durch Satzung des Verbandes geregelt.

c) Ankauf und Vermarktung der Grundstücke in den Gewerbegebieten. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8)
2. der Verbandsvorstand (§§ 9 - 13)
3. die Geschäftsführung (§ 14)

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Werra-Meißner-Kreis mbH kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes als Sachverständige geladen werden. Sie nimmt an der Willensbildung dieser Gremien (Beratung und Abstimmung) nicht teil.

§ 5
Verbandsversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

1) Die Verbandsversammlung besteht aus fünfzehn Vertretern der Verbandsmitglieder (Städte, Gemeinden und des Landkreises Werra-Meißner).

   Die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und die Stimmenverteilung wird wie folgt festgelegt:

Stadt Sontra	7 Vertreter	7 Stimmen
Gemeinde Herleshausen	3 Vertreter	3 Stimmen
Gemeinde Nentershausen	3 Vertreter	3 Stimmen
Werra-Meißner-Kreis	2 Vertreter	2 Stimmen

2) Die jeweiligen Vertreter des Verbandsmitgliedes führen ein einheitliches Votum durch Mehrheitsentscheidung im Wege der Abstimmung herbei. Dieses einheitliche Votum des Verbandsmitgliedes gibt der aus der Mitte der Vertreter zu bestellende Stimmführer bekannt. Bei Stimmengleichheit gilt § 54 Abs. 1 HGO.

3) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer deren Wahlzeit gewählt. Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1) die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,

2) die Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Planung und Durchführung von Projekten, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen,

3) den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,

4) die Festlegung der Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes,

5) den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms und des Stellenplanes,

6) den Erlass der Geschäftsordnung,

7) die Festsetzung der Verbandsumlage,

8) die haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidung nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17, und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),

9) die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse,

10) die Auflösung des Verbandes.

§ 7
Vorsitzender, Einberufung

1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit (§ 5 Abs. 3) eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

2) Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in (in der Reihenfolge der Vertretung) leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In dringenden Fällen kann unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

3) Zu den konstituierenden Sitzungen lädt der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ein, § 56 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

4) Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz, § 57 Abs. 1 HGO gilt entsprechend.

§ 8
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und so viele Verbandsmitglieder vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfällt; § 53 Abs. 1 und 2 HGO gelten entsprechend.

2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO gilt entsprechend. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt. Besteht bei mehr als der Hälfte der Vertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.

3) Beschlüsse, die die Änderung der Verbandssatzung betreffen sowie die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes sind nur einstimmig mit allen satzungsmäßigen Stimmen möglich.

§ 9
Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

1) Der Verbandsvorstand besteht aus

   a) den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Mitgliedsstädte und -gemeinden. Diese werden im Verhinderungsfall von ihrer/Ihrem Vertreter/in im Amt vertreten.

   b) dem/der Landrat/Landrätin des Werra-Meißner-Kreises. Diese/r wird im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/in im Amt vertreten.

2) Der Verbandsvorstand wählt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder aus seiner Mitte eine/n Verbandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n.

3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

4) Der Verbandsvorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit nach Abs. 1 seine Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.

5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10
Aufgaben des Verbandsvorstandes

1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung, der Nachträge und des Investitionsprogramms,

   b) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,

c) Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,

d) Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen.

2) Dem Verbandsvorstand können von der Verbandsversammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden.

3) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§11
Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1) Der/die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in leitet die Sitzung des Verbandsvorstandes und beruft diese schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes / der Verhandlungsgegenstände verlangen.

2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; § 68 Abs. 3 HGO gilt entsprechend.

3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt nicht für Wahlen.

4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

5) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 12
Verbandsvorsitzender, Geschäftsführer

1) Der/die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht der/die Geschäftsführer/in (§ 14) auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder nach der von diesem erlassenen Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.

2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in selbständig die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, soweit er/sie hierzu durch Beschluss oder Geschäftsanweisung des Verbandsvorstandes beauftragt ist.

§ 13
Außenvertretung

1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder durch dessen/deren Stellvertreter/in bzw. im Vertretungsfall von einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben.

2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzenden und dessen/deren

Stellvertreter/in oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 14
Geschäftsführung

Der Verbandsvorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Diese erledigen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

§ 15
Dienstkräfte des Verbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

1) Der Verband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben vorrangig – vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

2) Die Verbandskasse wird bei der Stadtkasse der Stadt Sontra geführt.

3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Werra-Meißner-Kreises wahrgenommen.

§ 16
Niederschriften

1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstandes kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten, näheres wird in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt (§ 61 HGO).

2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der/die Schriftführer/in wird vom jeweiligen Verbandsorgan gewählt.

III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

§ 17
Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 18
Finanzbedarf, Umlage

1) Der Verband hat zur Deckung des Fianzbedarfs vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen. Die Verbandsgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

2) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs im Ergebnishaushalt nicht ausreichen, erhebt der Verband von der Stadt Sontra, der Gemeinde Herleshausen und der Gemeinde Nentershausen gem. § 19 KGG eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage. Vom Werra-Meißner-Kreis werden keine Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen erhoben.

3) Die von den Mitgliedskommunen zu zahlenden Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl umgelegt, wobei die vom Hess. Statistischen Landesamt per 30. Juni festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) jeweils für das kommende Rechnungsjahr zugrunde gelegt werden.

4) Für investive Maßnahmen kann der Verband eine Investitions- und Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Finanzhaushalt von seinen stimmberechtigten Verbandsmitgliedern erheben.

5) Der Werra-Meißner-Kreis beteiligt sich an der Finanzierung der investiven Ausgaben des Finanzhaushaltes gem. § 3 Abs. 7 a-c und an den Kosten der Bauleitplanung mit einem jährlichen Zuschuss. Der Werra-Meißner-Kreis übernimmt 10 % der nachgewiesenen Kosten. Der Zuschuss wird auf eine maximale Höhe von 250.000 € begrenzt. Der Zuschuss wird entsprechend der Kostenentwicklung für investive Maßnahmen vom Verband im laufenden Jahr als Abschlagszahlung angefordert und nach dem Ergebnis der Jahresrechnung abgerechnet. Auf § 1 Absatz 4 wird verwiesen.

6) Für Aufgaben des Verbandes im Programm „Stadtumbau in Hessen" wird die Kostenverteilung nach § 18 Abs. 2 b) in der Weise geregelt, dass zu geförderten Maßnahmen in diesem Programm die sich nur auf das Gebiet einer Mitgliedskommune beziehen, das jeweilige Verbandsmitglied die erforderlichen Komplementärmittel in voller Höhe aufzubringen hat. Sinngemäß gilt dies auch, wenn mehrere Verbandsmitglieder bzw. Verbandsmitglieder zu unterschiedlichen Anteilen an der Maßnahme beteiligt sind. Weitere Einzelheiten werden in projektbezogenen Vereinbarungen geregelt.

7) Für neue Aufgaben gemäß § 3 Abs. 6 sind die Kostenbeteiligungen durch Vertrag bzw. Vereinbarung festzulegen.

8) Die Höhe der jährlichen Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist in halbjährlichen Raten zu entrichten, die jeweils zum 10. April und 10. Oktober fällig sind.

§ 19
Verwendung von Überschüssen

1) Erzielt der Verband Überschüsse, sind diese grundsätzlich an die Verbandskommunen anteilig auszuschütten.

2) Sofern Überschüsse für voraussehbare Aufwendungen bzw. Investitionen in Folgejahren benötigt werden, müssen diese auch einbehalten und einer entsprechenden Rücklage zugeführt werden.

3) Gewerbesteuereinnahmen in gemeinsam erschlossenen Gewerbegebieten sind von der jeweiligen Gebietskörperschaft der Verbandswirtschaft zuzuführen. Hiervon sind entsprechende Anteile der Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

4) Gewerbesteuerrückzahlungen sind auf die Folgejahre anzurechnen.

5) Bei Zweigniederlassungen ortsansässiger Gewerbebetriebe ist die Gewerbesteuer per gesonderter Vereinbarung abzurechnen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20
Öffentliche Bekanntmachung

1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des InKomZ unter www.inkomz.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Bauleitplanungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Werra-Rundschau (Eschwege) und der Hess. Niedersächsischen Allgemeine, Ausgabe Rotenburg-Bebra (Rotenburg/F.).
   Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das die Bekanntmachung enthaltene Veröffentlichungsorgan erscheint; bei Bekanntmachungen im Internet mit Ablauf des Bereitstellungstages.

2) Bekanntmachungsgegenstände (z. B. Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen

   a) in der Stadtverwaltung Sontra
      Marktplatz 6, 36205 Sontra,

   a) in der Gemeindeverwaltung Herleshausen
      Bahnhofstraße 15, 37293 Herleshausen,

   b) in der Gemeindeverwaltung Nentershausen
      Burgstraße 2, 36214 Nentershausen

   zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Absatz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

§ 21
Verhalten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich gegenüber anderen jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 22
Anwendungen von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den jeweils gültigen Fassungen und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihren jeweils geltenden Fassungen sinngemäß Anwendung.

§ 23
Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Verwaltungs- und Betriebskostenumlage auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

Sontra, den 30.03.2017

Zweckverband
Interkommunale Zusammenarbeit
Sontra-Herleshausen-Nentershausen

Thomas Eckhardt
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Sontra-Herleshausen-Nentershausen 1

HESSEN

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. S. 618), werden die am 30. März 2017 von der Verbandsversammlung des

„Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit

Sontra-Herleshausen-Nentershausen“

beschlossenen Änderungen der Verbandssatzung, soweit sich aus § 21 Abs. 3 KGG eine Genehmigungspflicht ergibt, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Z 5 – 3 u 02 - 17

Kassel, 11. April 2017
Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag

Ziegler

Ziegler

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL
11